**Bundesrat** Drucksache 304/1/87

15.09.87

AS - Fz - K - R - Wi

# Empfehlungen

**der Ausschüsse**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmißbrauch
(Achtes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes)

Punkt der 580. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1987

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. 1 vor Nr. 1, Nrn. 7 bis 10, nach 35, 40 (§ 3 Abs. 4, § 39 Satz 2, §§ 40, 40 a, 40 b, 188 Satz 1, § 242 h AFG, Artikel 3)

ıahme
fällt
f. 3

a) In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 3 Abs. 4 werden nach dem Wort "Arbeitslosenhilfe" die Worte "sowie die Leistungen nach § 40 b dieses Gesetzes" eingefügt.'

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

b) In Artikel 1 sind die Nummern 7 bis 10 durch folgende Nummern 7 und 8 zu ersetzen:

'7. In § 39 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "Antragsteller" die Worte "oder der in § 40 b genannten Auszubildenden" eingefügt.

8. Nach § 40 a wird folgender § 40 b eingefügt:

" § 40b

(1) Die Bundesanstalt kann Ausbildenden Zuschüsse zur Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Auszubildenden sowie von lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Auszubildenden gewähren, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen ohne weitere Förderung eine Ausbildungsstelle in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch die Bundesanstalt nicht vermittelt werden kann. Ausbildungsbegleitende Hilfen nach Absatz 2 Nr. 1 können auch für einen Auszubildenden gewährt werden, wenn ohne diese Förderung ein Abbruch seiner Ausbildung droht. Die Bundesanstalt kann bei ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Absatz 2 Nr. 1 von dem Erfordernis der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme absehen, wenn die Teilnahme für den Erfolg der Ausbildung nicht notwendig ist.

(2) Gefördert werden folgende Maßnahmen im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz:

1. Ausbildungsbegleitende Hilfen des ausbildenden Betriebes oder eines anderen Trägers, soweit sie für einen erfolgreichen Abschluß der betrieblichen Berufsausbildung erforderlich sind,

(noch Ziff. 1)

2. das erste Jahr einer Berufsausbildung in einer überbetrieblichen Einrichtung, wenn eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Nummer 1 nicht vermittelt werden kann,

3. die Fortsetzung der nach Nummer 2 geförderten Berufsausbildung in der überbetrieblichen Einrichtung bis zum Abschluß, wenn vorher eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb auch mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach Nummer 1 nicht vermittelt werden kann.

(3) Bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 darf als Zuschuß zur Ausbildungsvergütung höchstens ein Betrag bis zur Höhe des Bedarfssatzes gewährt werden, der aufgrund von § 40 der Berufsausbildungsbeihilfe für den Lebensunterhalt eines unverheirateten Auszubildenden, der das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Haushalt der Eltern untergebracht ist, zugrunde zu legen ist, zuzüglich fünf vom Hundert jährlich ab dem zweiten Ausbildungsjahr. Der Betrag erhöht sich um die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung und zur Bundesanstalt. Den Umfang der Förderung im übrigen und bei Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 bestimmt die Bundesanstalt durch Anordnung." '

c) Nach Nummer 35 ist folgende Nummer 35 a einzufügen:

'35 a. In § 188 Satz 1 werden nach dem Wort "Arbeitslosenhilfe" die Worte ", der Leistungen nach § 40 b" eingefügt.'

(noch Ziff. 1)

Als Folgen sind

in Artikel 1 Nr. 40 § 242 h der Absatz 1 zu streichen und
in den Absätzen 2 und 3 jeweils das Zitat "§ 40 c" zu ersetzen durch das Zitat "§ 40 b"

sowie Artikel 3 Abs. 1 zu streichen.

Begründung:

1. Gegen die Aufnahme der Maßnahmen nach dem Bildungsbeihilfengesetz in das Arbeitsförderungsgesetz bestehen erhebliche Bedenken. Die Finanzierung der Beseitigung von Defiziten in der Allgemeinbildung aus Beitragsmitteln der Versichertengemeinschaft unter vollständiger Entlastung des Bundes ist im Hinblick auf das Versicherungsprinzip nicht vertretbar. Die Nummern 8 bis 10 des Gesetzentwurfs sind daher zu streichen.

2. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht zu begrüßen ist die Aufnahme des Benachteiligtenprogramms in das Arbeitsförderungsgesetz. Allerdings sollte dieses als Auftragsaufgabe gesetzlich verankert werden. Die Unterstützung des vom Benachteiligtenprogramm begünstigten Personenkreises der Hauptschulabgänger ohne Abschluß, Sonderschulabsolventen, jungen Ausländer sowie der sozial benachteiligten Jugendlichen (z.B. Verhaltensgestörte, Drogenabhängige, Strafentlassene) ist primär eine Aufgabe der Allgemeinheit und nicht eine Aufgabe der Versichertengemeinschaft. Andererseits sollte man diese Jugendlichen nicht von vornherein aus dem Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes ausgrenzen und durch Sonderprogramme stigmatisieren. Sie gehören vielmehr zum Personenkreis der angehenden Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes. Insoweit besteht eine gewisse Parallele zur Arbeitslosenhilfe, die ebenfalls Arbeitnehmern im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes gewährt wird. Durch die Verankerung der Förderungsmaßnahmen als Auftragsmaßnahmen in § 3 Abs. 4 AFG soll diese Zugehörigkeit manifestiert werden unter Beibehaltung der (finanziellen) Verantwortung des Bundes in diesem Bereich, die mit der Regelung in § 188 gewahrt wird.

2. Zu Art. 1 nach Nr. 6 (§ 36 a -neu- AFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

'6 a. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

"§ 36 a

Abweichend von § 36 Satz 1 Nr. 1 dürfen auch Arbeitslosen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, die beabsichtigen, eine selbständige Tätigkeit im Geltungsbereich des Gesetzes aufzunehmen, Leistungen zur individuellen Förderung der beruflichen Bildung gewährt werden. Dabei können auch Maßnahmen, die auf den Erwerb der für einen selbständigen Unternehmer notwendigen kaufmännischen, rechtlichen und steuerlichen Grundkenntnisse gerichtet sind, gefördert werden. Das Nähere regelt die Bundesanstalt in der Anordnung nach § 55 a Abs. 4. Dabei sind insbesondere Regelungen über die Anforderungen an die in Satz 2 genannten Bildungsmaßnahmen zu treffen."'

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Arbeitslosen, die als Ausweg aus der Arbeitslosigkeit eine Existenzgründung ins Auge fassen, fehlen vielfach Managementgrundkenntnisse (kaufmännische, rechtliche, steuerliche Grundkenntnisse), die zur Existenzgründung erforderlich sind. Auch die Erlangung, Vervollständigung oder Aktualisierung berufsfachlicher Kenntnisse dürfte häufig Voraussetzung dafür sein, daß eine Existenzgründung erfolgversprechend angegangen werden kann. Daher sollen durch die obengenannte Regelung die Beschränkungen des Arbeitsförderungsgesetzes für solche Antragsteller aufgehoben werden. Gleichzeitig wird die Bundesanstalt für Arbeit ermächtigt, das Nähere zu den Förderungsvoraussetzungen und den Anforderungen an die Fördermaßnahmen zu regeln, um im Einzelfall einen Mißbrauch der Förderung auszuschließen. Damit ist gleichzeitig sichergestellt, daß die Arbeitsmarktpolitik nicht in den Bereich der traditionellen Existenzgründungsförderung eingreifen wird, sondern lediglich grundlegende persönliche Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Weg der Existenzgründung für einzelne Arbeitslose gangbar wird und gegebenenfalls die herkömmlichen Hilfen zur Existenzgründung überhaupt erst in Anspruch genommen werden können. Die vorgeschlagene Regelung ergänzt in sinnvoller Weise die Hilfen des § 55 a AFG.

Der Finanzausschuß widerspricht .....

(noch Ziff. 2)

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Die nach den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik angenommenen Anträgen vorgesehenen Leistungsverbesserungen überfordern die Finanzkraft der Bundesanstalt für Arbeit. Sie würde bei Realisierung dieser Anträge mit Mehrkosten von weit über 1 Mrd DM belastet. Diese Belastung könnte die Bundesanstalt für Arbeit ohne Beitragserhöhung oder einen Bundeszuschuß nach § 187 AFG nicht tragen. Eine Beitragserhöhung und eine Belastung des Bundes durch Zuschüsse zur Bundesanstalt für Arbeit sind aus vielfachen politischen Gründen abzulehnen.

Gegen den Antrag, berufliche Bildungsmaßnahmen auch dann zu fördern, wenn der Teilnehmer sich im Anschluß daran selbständig machen will, spricht die grundsätzliche Überlegung, daß es sich bei derartigen Maßnahmen um Wirtschaftsförderung handelt, die nicht Aufgabe des Arbeitsförderungsgesetzes ist. Im übrigen wäre diese Änderung mit Mehrkosten von rd. 100 Mio DM verbunden.

Wi

Entfällt bei Annahme von Ziff. 1

3. Artikel 1 Nr. 10 (§ 40 b AFG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 40 b zu streichen.

Als Folge sind

- in Artikel 1 Nr. 9 der Buchstabe b,
- in Artikel 1 Nr. 40 im § 242 h der Absatz 1,
- in Artikel 3 der Absatz 1

zu streichen.

Begründung:

Gegen die Aufnahme der Maßnahmen nach dem Bildungsbeihilfengesetz in das Arbeitsförderungsgesetz bestehen erhebliche Bedenken. Die Finanzierung der Beseitigung von Defiziten in der Allgemeinbildung aus Beitragsmitteln der Versichertengemeinschaft unter vollständiger Entlastung des Bundes ist im Hinblick auf das Versicherungsprinzip nicht vertretbar.

AS 4. Zu Art. 1 nach Nr. 10 (§ 45 Satz 2 AFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a einzufügen:

'10 a. § 45 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Bundesanstalt übernimmt die Kosten für die Betreuung der Kinder des Teilnehmers bis zu einem Höchstbetrag von 60 Deutsche Mark monatlich je Kind."'

Begründung:

Wegen der zur Zeit geltenden Beschränkung - Gewährung von bis zu 60 DM nur bei unbilliger Härte - anerkennt die Bundesanstalt für Arbeit Kinderbetreuungskosten nur dann als förderungsfähig, wenn diese bei einer Erwerbstätigkeit im Anschluß an die Maßnahme nicht entstehen würden und insoweit ein zusätzliches Erschwernis während der Teilnahme an einer Maßnahme darstellen (Runderlaß 257/81).

Damit kommt die Übernahme von Kinderbetreuungskosten in aller Regel nicht in Betracht, da die Kinderbetreuung sowohl während der Teilnahme an einer Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme als auch bei späterer Erwerbstätigkeit erforderlich ist. Anders als bei späterer Erwerbstätigkeit fehlen Teilnehmern/innen an einer Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme oft die finanziellen Mittel, um die durch die Teilnahme unvermeidbar entstehenden Kinderbetreuungskosten aufzubringen, weil das Unterhaltsgeld niedriger ist als das spätere Erwerbseinkommen. Dies gilt insbesondere für Teilnehmer/innen mit mehreren Kindern und unzureichendem Familieneinkommen.

Die bisherige Regelung beinhaltet nur eine Höchstförderung von 60 DM für alle Kinder. Anzustreben ist aus den genannten Gründen eine Übernahme von Kinderbetreuungskosten von bis zu 60 DM pro Kind.

(noch Ziff. 4)

Insbesondere Frauen sind auf Unterstützung angewiesen, um Familie und Beruf vereinbaren zu können. Dies gilt nicht nur für die Erwerbstätigkeit, sondern auch für die Teilnahme an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, die häufig Voraussetzung für Arbeitnehmer/innen sind, wieder Arbeit zu finden.

S i 5. Zu Art. 1 Nr. 13 (Siebter Unterabschnitt - §§ 62a bis 62d AFG)
Art. 3 Abs. 3 (SprachFV)

In Artikel 1 ist Nummer 13 zu streichen, und

Artikel 3 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Die Sprachförderung von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen ist eine allgemeinbildende Maßnahme, die vor allem der Eingliederung dieser Personen in die Gesellschaft dient. Die Aufnahme der Sprachförderung in den Aufgabenbereich des AFG und die Finanzierung dieser Aufgabe aus Beitragsmitteln unter Entlastung des Bundes ist arbeitsmarkt- und finanzpolitisch nicht vertretbar. Im übrigen wäre für die beabsichtigte Gesetzesänderung eine Ergänzung des § 3 Abs. 2 AFG erforderlich. Die Sprachförderung sollte wie bisher in der fachlichen und finanziellen Verantwortung des Bundes verbleiben.

K 6. Zu Art. 1 Nr. 13 (§§ 62 a - 62 d AFG)

Der Bundesrat verweist auf seinen Beschluß vom 19. Dezember 1986 (Drucksache 513/86 (Beschluß)) und bittet die Bundesregierung, entsprechend diesem Beschluß die Förderungshöchstdauer wieder auf zwölf Monate anzuheben.

AS
Wi

7. Zu Art. 1 nach Nr. 13 (§ 63 AFG)

In Bereichen der Wirtschaft, die einem tiefgreifenden wirtschaftlichen Strukturwandel unterworfen sind, wie insbesondere der Stahlindustrie, ergibt sich die Notwendigkeit, umfassende Personalanpassungsmaßnahmen durchzuführen. Davon werden auch große Teile der Verwaltungen betroffen.

Um betriebsbedingte Kündigungen weitgehend zu vermeiden, sollen die überzähligen Arbeitnehmer in Betrieben für "Allgemein Dienste" zusammengeführt werden. Als Betriebszweck wird die Durchführung von Reparaturen, Aufräumungsarbeiten, Fluktuationsersatz und die Möglichkeit eines flexiblen Pesonaleinsatzes angegeben. Die Personalausstattung derartiger Betriebe ist den Einsatzmöglichkeiten nicht angepaßt. Es besteht keine nachvollziehbare Relation zwischen betrieblich sinnvoller Einsatzmöglichkeit und der enorm hohen Anzahl der Mitarbeiter in diesen Betrieben.

Für die Unternehmen finanziell akzeptable Alternativen gibt es kaum.

Wegen der Altersstruktur der Mitarbeiter geht die verstärkte Anwendung der Vorruhestandsregelung ins Leere.

Die Gewährung von Kurzarbeitergeld nach bisherigem Recht führt bei fortschreitender Personalanpassung zu einem früheren Zeitpunkt zum Wegfall der Mindestvoraussetzungen des § 64 AFG (mindestens 10 % des Arbeitsausfalls bei einem Drittel der betroffenen Belegschaft), als dies bei einem Betrieb "Allgemeine Dienste" der Fall wäre.

Die Problematik betrifft derzeit insbesondere Unternehmen im Land Nordrhein-Westfalen. Sie wird mutmaßlich in absehbarer Zeit bei der Max-Hütte, der Werftindustrie und nicht zuletzt im Steinkohlenbergbau auftreten.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte überprüft werden, wie dieser Problematik durch eine klarstellende Gesetzesfassung Rechnung getragen werden kann.

8. Artikel 1 nach Nr. 14 (§ 67 Abs. 2 Nr. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 14 folgende Nummer 14 a einzufügen:

'14a. In § 67 Abs. 2 Nr. 3 werden nach den Worten
"Kohle und Stahl"
die Worte
"und Schiffbauindustrie im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über Beihilfen für den Schiffbau"
eingefügt.'

Begründung:

Der Geltungsbereich der für die Stahlindustrie geltenden Ausnahmeregelung, die Bezugsfrist von Kurzarbeitergeld auf drei Jahre zu verlängern, soll auf die Schiffbauindustrie ausgeweitet werden.

Der Bundesrat hat bereits in seinem Beschluß zum Gesetz zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit - Drucksache 241/87 (Beschluß) - bedauert, daß der Deutsche Bundestag der Forderung des Bundesrates in seiner Stellungnahme vom 3. April 1987 zur Einbeziehung der Schiffbauindustrie in die Verlängerung der Bezugsfrist für Kurzarbeitergeld nicht gefolgt ist. Er hat die Bundesregierung zugleich gebeten, darauf hinzuwirken, daß der Geltungsbereich der Ausnahmeregelung über einen verlängerten Bezug von Kurzarbeitergeld auf die Betriebe der Schiffbauindustrie im Sinne der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft über Beihilfen für den Schiffbau im Achten Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes ausgeweitet wird. Dem ist die Bundesregierung nicht nachgekommen.

Bei vergleichbarer Lage in der Stahlindustrie und in der Schiffbauindustrie ist die Einbeziehung der Schiffbauindustrie in die Regelung über den verlängerten Bezug von Kurzarbeitergeld insbesondere deshalb erforderlich, um den strukturellen Anpassungsprozeß im Schiffbau mit den Mitteln des Arbeitsförderungsgesetzes sozialpolitisch wirksam unterstützen zu können.

AS 9. Zu Art. 1 nach Nr. 21 (§ 93 Abs. 1 Nr. 2 AFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 21 folgende Nummer 21 a einzufügen:

'21 a. In § 93 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "waren" folgende Worte eingefügt: "oder vor der Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate in einer gemäß § 19 des Bundessozialhilfegesetzes die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gestanden hat"'.

Begründung:

Die Kommunen nutzen infolge der Beschäftigungskrise verstärkt das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). In der Regel vergeben die Kommunen Arbeitsverträge gemäß § 19 BSHG, die aus Sozialhilfemitteln finanziert werden, auf ein Jahr befristet sind und damit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen.

Bevor Sozialhilfeempfänger einen Arbeitsvertrag auf der Grundlage des § 19 BSHG erhalten, sind sie in der Regel vorher mehrere Jahre arbeitslos gewesen. Hieraus resultieren dann vielfach soziale und psychologische Probleme bei den Betroffenen, die mit den Mitteln der Arbeitshilfe nicht befriedigend zu lösen sind. Eine Beschäftigung nach § 19 BSHG kann somit nur als erster, wenn auch wichtiger Schritt zur Wiedereingliederung dieses Personenkreises in das Arbeitsleben begriffen werden. Eine sich hieran unmittelbar anschließende Arbeitsbeschaffungsmaßnahme ist somit in vielen Fällen unbedingt notwendig, um die psycho-soziale Stabilisierung der betroffenen Arbeitnehmer zu erreichen.

(noch Ziff. 9)

Nach geltendem Recht erweist sich der § 93 AFG allerdings geradezu als ein Hindernis für unmittelbar anschließende Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, da der betreffende Arbeitnehmer mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sein muß. Die im § 93 AFG vorgeschriebenen Fristen vor Zuweisung in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme sollen in erster Linie eine zielgerichtete Mittelverwendung sicherstellen und entsprechend der ABM-Anordnung vermeiden, daß Arbeitnehmer, die nur kurzfristig arbeitslos sind, zugewiesen werden. Dies ist aber bei dem hier angesprochenen Personenkreis auszuschließen, da durch eine Maßnahme gemäß § 19 BSHG längerfristige Arbeitslosigkeit lediglich unterbrochen wird. Zwar bietet der § 2 Abs. 3 der ABM-Anordnung die Möglichkeit, "von der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 93 Abs. 1 Satz 2 AFG .... ganz oder teilweise abzusehen", jedoch sind hiermit nur begrenzte Lösungen zu erreichen.
Von daher sollte im § 93 AFG bei dem hier angesprochenen Personenkreis eine unmittelbare Zuweisung ermöglicht werden, um die Chancen einer erfolgreichen Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zu verbessern.

AS 10. Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 96 AFG)

In Artikel 1 ist Nummer 23 zu streichen.

Begründung:

Gegen den Rückzug des Bundes aus der verstärkten Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 96 AFG) bestehen grundsätzliche Bedenken. Die vorgesehene Lösung führt zu einer faktischen Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Länder unter zwingender finanzieller Belastung, wenn in ihrem Gebiet eine verstärkte Förderung stattfinden soll.

(noch Ziff. 9)

Nach geltendem Recht erweist sich der § 93 AFG allerdings geradezu als ein Hindernis für unmittelbar anschließende Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, da der betreffende Arbeitnehmer mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sein muß. Die im § 93 AFG vorgeschriebenen Fristen vor Zuweisung in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme sollen in erster Linie eine zielgerichtete Mittelverwendung sicherstellen und entsprechend der ABM-Anordnung vermeiden, daß Arbeitnehmer, die nur kurzfristig arbeitslos sind, zugewiesen werden. Dies ist aber bei dem hier angesprochenen Personenkreis auszuschließen, da durch eine Maßnahme gemäß § 19 BSHG längerfristige Arbeitslosigkeit lediglich unterbrochen wird. Zwar bietet der § 2 Abs. 3 der ABM-Anordnung die Möglichkeit, "von der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 93 Abs. 1 Satz 2 AFG .... ganz oder teilweise abzusehen", jedoch sind hiermit nur begrenzte Lösungen zu erreichen. Von daher sollte im § 93 AFG bei dem hier angesprochenen Personenkreis eine unmittelbare Zuweisung ermöglicht werden, um die Chancen einer erfolgreichen Wiedereingliederung in das Arbeitsleben zu verbessern.

AS 10. Zu Art. 1 Nr. 23 (§ 96 AFG)

In Artikel 1 ist Nummer 23 zu streichen.

Begründung:

Gegen den Rückzug des Bundes aus der verstärkten Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 96 AFG) bestehen grundsätzliche Bedenken. Die vorgesehene Lösung führt zu einer faktischen Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Länder unter zwingender finanzieller Belastung, wenn in ihrem Gebiet eine verstärkte Förderung stattfinden soll.

(noch Ziff. 10)

Bei der Anrechnung der Landesmittel wird nach der vorgesehenen Regelung dabei in keiner Weise berücksichtigt, daß die Länder erhebliche Mittel zur Aufstockung oder Ergänzung der Maßnahmen der Bundesanstalt nach dem AFG auch außerhalb von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bereitstellen und damit ihrer arbeitsmarktpolitischen Verantwortung unter landesspezifischer Schwerpunktbildung gerecht werden. Der Bund dagegen würde bei der vorgesehenen Regelung seiner arbeitsmarktpolitischen Verantwortung nicht gerecht werden.

AS 11. Zu Art. 1 nach Nr. 23 (nach § 96 AFG)
nach Nr. 24 (§ 97a -neu-, § 99 Satz 1 AFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer 23a einzufügen:

'23a. In dem dritten Abschnitt, dritter Unterabschnitt wird die Überschrift nach § 96 wie folgt gefaßt:

"2. Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung für ältere und langfristig arbeitslose Arbeitnehmer."'

In Artikel 1 sind nach Nummer 24 folgende Nummern 24a und 24b einzufügen:

'24a. Nach § 97 wird folgender § 97a eingefügt:

(noch Ziff. 11)

"§ 97a

(1) Die Bundesanstalt kann Arbeitgebern zu den Lohnkosten von Arbeitnehmern, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens 24 Monate arbeitslos gemeldet waren sowie zusätzlich eingestellt und beschäftigt werden, Zuschüsse gewähren, soweit dies nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig erscheint, um die Arbeitslosigkeit dieser Personen zu beheben. Die Zuschüsse dürfen nur für Arbeitnehmer gewährt werden, die in absehbarer Zeit auch mit Hilfe von Leistungen nach dem zweiten Abschnitt nicht in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden können.

(2) Die Zuschüsse können bis zu 80 vom Hundert des tariflichen oder, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, des für die Beschäftigung ortsüblichen Arbeitsentgelts betragen. Die Förderungshöchstdauer beträgt zwei Jahre. In Ausnahmefällen kann die Förderung um ein Jahr verlängert werden, insbesondere wenn ein zunächst befristetes Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt wird. § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 sowie Absatz 2 und 3 gelten entsprechend."

24b. In § 99 Satz 1 wird nach der Zahl "97" die Zahl ", 97a" eingefügt.'

(noch Ziff. 11)

Begründung:

Ende September 1986 waren mehr als 650 000 Arbeitslose im Bundesgebiet bereits mindestens ein Jahr lang arbeitslos. Knapp die Hälfte davon befand sich zum genannten Zeitpunkt schon mindestens 24 Monate in Arbeitslosigkeit. Die Zahl der letztgenannten Arbeitslosen ist damit gegenüber September 1985 nochmals um 5,7 % bei gleichzeitigem Rückgang der Gesamtarbeitslosigkeit um 4,9 % angestiegen. Der Anteil dieses Personenkreises an der Arbeitslosigkeit insgesamt hat sich zwischen 1983 und 1986 von 7,2 % auf 15,6 % erhöht.

Die Wiedereingliederung von längerfristig Arbeitslosen in das Arbeitsleben ist äußerst schwierig. Dies trifft für alle Langfristarbeitslose zu. Die Vermittlungshemmnisse nehmen in der Regel mit der Dauer der Arbeitslosigkeit zu, weil Berufspraxis und Arbeitsrhythmus mit wachsender zeitlicher Distanz zur letzten Berufstätigkeit immer mehr verlorengehen. Die Beschäftigung in allgemeinen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kann dem nur zeitlich begrenzt abhelfen und führt häufig nicht zur erwünschten Dauerbeschäftigung. ABM sind typischerweise auf eine vorübergehende Beschäftigung außerhalb des allgemeinen Arbeitsmarktes angelegt. Auch die nach § 54 AFG mögliche Eingliederungsbeihilfe kann nicht entscheidend zum Abbau der Langfristarbeitslosigkeit beitragen, da Voraussetzung für die Eingliederungsbeihilfe u.a. ein von Anfang an auf Dauer ausgerichtetes Arbeitsverhältnis (vgl. § 31 FdA-Anordnung) ist. Für jüngere Langfristarbeitslose ist es jedoch entscheidend, daß sie überhaupt wieder auf einen Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes gelangen. Vor diesem Hintergrund kommt es darauf an, die Möglichkeiten des Beschäftigungsförderungsgesetzes für Langzeitarbeitslose stärker als bisher nutzbar zu machen, indem einem Arbeitgeber, der Langzeitarbeitslose auf einen Arbeitsplatz des allgemeinen Arbeitsmarktes befristet oder unbefristet einstellt, Lohnkostenzuschüsse in attraktiver Höhe gewährt werden können. Durch die vorgesehene Regelung erhalten Langzeitarbeitslose somit eine gute Chance zur beruflichen Wiedereingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Ziel ist dabei das unbefristete Arbeitsverhältnis. Dem soll als zusätzlicher Anreiz die Verlängerungsmöglichkeit der Förderung um ein Jahr dienen, wenn ein zunächst befristetes Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt wird.

(noch Ziff. 11)

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Die nach den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik angenommenen Anträgen vorgesehenen Leistungsverbesserungen überfordern die Finanzkraft der Bundesanstalt für Arbeit. Sie würde bei Realisierung dieser Anträge mit Mehrkosten von weit über 1 Mrd DM belastet. Diese Belastung könnte die Bundesanstalt für Arbeit ohne Beitragserhöhung oder einen Bundeszuschuß nach § 187 AFG nicht tragen. Eine Beitragserhöhung und eine Belastung des Bundes durch Zuschüsse zur Bundesanstalt für Arbeit sind aus vielfachen politischen Gründen abzulehnen.

Die arbeitsmarktpolitische Förderung von langfristig Arbeitslosen erfolgt nach geltendem Recht durch die Eingliederungsbeihilfe, den Einarbeitungszuschuß und durch allgemeine Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Es erscheint arbeitsmarktpolitisch nicht erforderlich, neben dieses bewährte Instrumentarium noch ein viertes Förderungsmittel zu stellen. Die Mehrkosten würden mit rd. 50 bis 100 Mio DM zu veranschlagen sein.

12. Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 97 Abs. 1 Nr. 2 AFG)

Artikel 1 Nr. 24 ist wie folgt zu fassen:

'24. § 97 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort "Arbeitsbeschaffung" die Worte "oder in einer nach § 19 Bundessozialhilfegesetz geförderten Maßnahme versicherungspflichtig" eingefügt;

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) In Fällen, ... (unverändert wie Art. 1 Nr. 24 der Vorlage)."'

(noch Ziff. 12)

Begründung:

Ältere Arbeitslose finden in zunehmendem Maße ihre erste Wiederbeschäftigungschance in befristeten Beschäftigungsverhältnissen, die aus Mitteln des Sozialhilfeetats finanziert werden. Es erscheint geboten, ihnen die gleichen Eingliederungschancen zu eröffnen wie Arbeitnehmern, die zuvor in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen beschäftigt waren. Die Wiedereingliederungschance wäre weitgehend vertan, wenn solche Arbeitnehmer erst erneut zwölf Monate arbeitslos sein müßten, um die Voraussetzung für eine Maßnahme nach § 97 AFG zu erfüllen.

S 13. Zu Art. 1 Nr. 24 (§ 97 Abs. 4 AFG)

In Artikel 1 Nr. 24 ist in § 97 Abs. 4 das Wort "siebzig" durch das Wort "achtzig" und das Wort "fünfundsiebzig" durch das Wort "neunzig" zu ersetzen.

Begründung:

In seiner Stellungnahme vom 03.04.1987 zum Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit (Drs. 61/87 (Beschluß-Ziff. 4)) hat der Bundesrat die Aufstockung der Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer auf bis zu 90 vom Hundert verlangt. An dieser Stellungnahme ist festzuhalten. Gerade für ältere Arbeitnehmer, die langfristig arbeitslos sind, ist eine attraktive Ausgestaltung der Lohnkostenzuschüsse erforderlich. Dabei ist es gerechtfertigt, im Einzelfall bis zu 90 vom Hundert der Lohnkosten für ältere Arbeitnehmer, die mindestens 24 Monate arbeitslos waren, zu bezahlen.

Der Finanzausschuß widerspricht .....

(noch Ziff. 13)

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Die nach den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik angenommenen Anträgen vorgesehenen Leistungsverbesserungen überfordern die Finanzkraft der Bundesanstalt für Arbeit. Sie würde bei Realisierung dieser Anträge mit Mehrkosten von weit über 1 Mrd DM belastet. Diese Belastung könnte die Bundesanstalt für Arbeit ohne Beitragserhöhung oder einen Bundeszuschuß nach § 187 AFG nicht tragen. Eine Beitragserhöhung und eine Belastung des Bundes durch Zuschüsse zur Bundesanstalt für Arbeit sind aus vielfachen politischen Gründen abzulehnen.

Auch eine noch über den Regierungsentwurf hinausgehende Aufstockung der Förderungssätze bei den Lohnkosten für ältere Arbeitslose, die nochmals rd. 100 Mio DM Mehrkosten verursachen würde, erscheint arbeitsmarktpolitisch nicht notwendig. Im übrigen ist es geboten, daß die Maßnahmenträger einen bestimmten Eigenanteil selbst tragen.

AS 14. Zu Art. 1 nach Nr. 27 (§ 104 Abs. 3 AFG)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob für Personen, die wegen Kindererziehung aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, nach Beendigung der Kindererziehung ein Schutz für den Fall der Arbeitslosigkeit in finanziell vertretbarem Umfang gesichert werden kann.

Der Finanzausschuß widerspricht .....

(noch Ziff. 14)

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung ausdrücklich mit folgender

Begründung:

Die nach den vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik angenommenen Anträgen vorgesehenen Leistungsverbesserungen überfordern die Finanzkraft der Bundesanstalt für Arbeit. Sie würde bei Realisierung dieser Anträge mit Mehrkosten von weit über 1 Mrd DM belastet. Diese Belastung könnte die Bundesanstalt für Arbeit ohne Beitragserhöhung oder einen Bundeszuschuß nach § 187 AFG nicht tragen. Eine Beitragserhöhung und eine Belastung des Bundes durch Zuschüsse zur Bundesanstalt für Arbeit sind aus vielfachen politischen Gründen abzulehnen.

Die gesellschaftspolitisch wichtige Aufgabe der Kindererziehung hat die Gesamtheit der Bürger, nicht aber die Versichertengemeinschaft zu tragen. Die Mehrkosten eines solchen Antrags würden mehr als 1 Mrd. DM betragen.

R 15. Zu Art. 1 Nr. 37 (§ 231 Abs. 3 AFG)

Durch die Änderung des ersten Satzteiles des § 231 Abs. 3 Satz 2 AFG soll erreicht werden, daß die Nichtanzeige der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit künftig ebenso mit Geldbuße bis zu 5.000,-- DM bedroht wird wie die Nichtanzeige einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt durch einen Arbeitnehmer. Es ist jedoch zweifelhaft, ob das Gewollte durch die in Artikel 1 Nr. 37 vorgesehene Formulierung mit hinreichender Bestimmtheit zum Ausdruck kommt.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens zu prüfen, ob nicht eine klarere Formulierung gefunden werden kann, bei der insbesondere - wie bisher - die Normadressaten der Regelung genannt werden.

16. Nach Art. 2 (§ 3 Nr. 2 EStG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

'Artikel 2 a

Änderung des Einkommensteuergesetzes

In § 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes 1987 vom 27.2.1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 14.7.1987 (BGBl. I S. 1629) werden der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt "sowie Leistungen nach § 55a Arbeitsförderungsgesetz;".'

Begründung:

Das Überbrückungsgeld soll anderen Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz gleichgestellt werden.

B

17. Der Finanzausschuß (Fz)

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.